



19. August 2015

---

## **IV-Rundschreiben Nr. 338**

---

### **Übernahme des dynamischen Kompressionssystems (DKS) bei Geburtsgebrechen 164 (Hühnerbrust)**

Eine angeborene Hühnerbrust ist nur dann als Geburtsgebrechen bei der IV anerkannt, sofern eine Operation oder eine Orthese notwendig sind.

Das dynamische Kompressionssystem (DKS) ist ein Behandlungsgerät, das bei einer versicherten Person mit einer angeborenen Hühnerbrust an Stelle einer Operation oder konventionellen Orthese angewendet werden kann, sofern dies notwendig ist. Die Notwendigkeit wird vom behandelnden Facharzt (i.d.R. Kinderorthopäde) abgeklärt. Die Kostenübernahme eines DKS erfolgt ausschliesslich auf fachärztliche Indikation hin.

Bei einem neuen Leistungsgesuch im Falle einer früher rechtskräftig abgelehnten DKS-Behandlung ist die Sachlage erneut zu prüfen und gegebenenfalls die DKS-Behandlung zuzusprechen.

Im Rahmen der nächsten Anpassung des Kreisschreibens wird die Leistungspflicht bei einer angeborenen Hühnerbrust (GgV-Ziffer) unter der neuen Rz 164 im Kapitel 1.2 „Skelett“ des 2. Teils des KSME geregelt.
---